

den Legitimierungszahlen für 1925 wurde über ein Fünftel der »überwinterten« Arbeitskräfte abgeschoben, unter den Abgeschobenen, die vor 1925 zugewandert waren, befanden sich vermutlich 6.500 bis 7.000 nicht von der Arbeiterzentrale legitimierte polnische Arbeitskräfte.

Ausgehend von Preußen, getragen und unterstützt von den übrigen Ländern und den Reichsministerien, schufen die Behörden der Weimarer Republik erstmals eine systematisch organisierte Abschiebungs-Bürokratie, aus der es nach administrativem Ermessen kein Entkommen geben konnte, an der Arbeitgeber, Polizei- und Arbeitsbehörden des Reiches und der Länder, Reichsbahn und Zollbehörden beteiligt waren und die in der illegalen Verbringung über die Grenze durch die Deutsche Arbeiterzentrale mündete.

Unter dem Eindruck der einsetzenden Abschiebungen erklärte sich Polen am 8. Dezember 1925 bereit, den im Frühjahr 1926 nach Deutschland angeworbenen Arbeitern kostenlos Pässe für die Aus- und Wiedereinreise ohne Visum auszustellen, sofern Deutschland ihre sozial- und arbeitsrechtliche Gleichstellung garantierte.<sup>82</sup> Am 12. Januar 1926 erfolgte die Unterzeichnung eines Verhandlungsprotokolls mit einem entsprechenden provisorischen Abkommen für 1926. Offen blieb allerdings das Schicksal der bereits im Reichsgebiet lebenden polnischen Arbeitskräfte. Grundsätzlich erklärte sich Polen zu ihrer »Rücknahme« bereit, bestand jedoch auf einer entsprechenden Ausweitung der jährlichen Anwerbekontingente. Und während Polen binnen zwölf Jahren 36.000 Arbeiter zurücknehmen wollte, verlangte die deutsche Delegation die Übernahme von 64.000 Arbeitskräften in fünf Jahren. Die Prüfung der polnischen Staatsangehörigkeit durch Polen wurde abgelehnt:

»Gerade diese Forderung läßt den Polen die Möglichkeit, Wanderarbeiter tatsächlich nur in dem von ihnen gewünschten Umfange zurückzunehmen.... Dabei ist indes zu bedenken, daß bei einer großen Zahl der alten Wanderarbeiter die Staatsangehörigkeitsverhältnisse nicht geklärt sein dürften und daß wir bei einer evtl. Rückschaffung dieser Kategorie auf große Schwierigkeiten völkerrechtlicher Art stoßen könnten.«<sup>83</sup>

Da die weiteren Verhandlungen hierzu »wenig Hoffnung auf einen Erfolg noch in diesem Jahre« gaben, luden Reichsarbeitsministerium und Reichsinnenministerium die Länderregierungen zu einer Besprechung am 15. November 1926 ein, die sich insbesondere mit »der Frage der Wiedereinreihung der seit mehreren Jahren überwinterten polnischen Wanderarbeiter in die Wanderbewegung« beschäftigen sollte.<sup>84</sup> Der Besprechung im Reichsarbeitsministerium lag der polnische Vorschlag vom September vor, 8.000 nicht unter den Karenzzwang gefallene Arbeiter im Winter 1926/27 zurückzunehmen, wenn darüber hinaus keine weiteren Entlassungen solcher Arbeitskräfte erfolgten. Dieser Vorschlag, darüber bestand Einverständnis, könne nicht angenommen werden; »vielmehr müsse erstrebt werden, daß Polen sämtliche arbeitslos gewordenen überwinterten Arbeiter über die Grenze nehme«. Um deren Zahl nicht noch größer werden zu lassen, erklärten alle Anwesenden, »für eine restlose Durchführung des Karenzzwanges bezüglich der im Jahre 1926 hereingekommenen polnischen Wanderarbeiter Sorge tragen

zu wollen« und »alles zu vermeiden, was als Ausweisung ausgelegt werden könnte«,<sup>85</sup> was als Rücksichtnahme auf die Warnungen des deutschen Gesandten in Warschau zu werten ist.<sup>86</sup>

Wie im Vorjahr hatte die preußische Regierung bereits das Abschiebeverfahren eingeleitet. Alle 1926 eingewanderten polnischen Arbeitsmigranten sollten ohne Rücksicht auf Freiwilligkeit im Rahmen des provisorischen Abkommens abgeschoben werden und ebenso alle entlassenen »überwinterten« Polen, wobei die Polizeibehörden aber nicht mehr auf die Entlassung hinwirken sollten. Anfang Dezember ergänzte der preußische Innenminister angesichts erneuter Gespräche mit Polen, daß bei der Abschiebung dieser Polen unbedingt der Anschein der freiwilligen Rückwanderung gewahrt werden müsse.<sup>87</sup>

Tatsächlich endeten die deutsch-polnischen Verhandlungen vom 6. bis 9. Dezember 1926 mit einem Protokoll, das erstmals eine »Vereinbarung betreffend Rückwanderung polnischer Landarbeiter im Winterhalbjahr 1926/27« enthielt.<sup>88</sup> Die Vereinbarung war der außenpolitische Preis für die Abschiebungen. Ihre entscheidenden Punkte waren die vertragliche Zusicherung Polens, 8.000 »überwinterte« Landarbeiter aufzunehmen, und die dazu gehörige deutsche Protokollnotiz, nach der die deutsche Regierung »nicht im Stande ist, polnische Landarbeiter zum Verbleiben in Deutschland zu zwingen«. Zwar erklärte sich die deutsche Seite zur Anweisung der Behörden bereit, »keine Einwirkung auf die Entlassung und Abwanderung dieser Personen auszuüben«, doch die Deutsche Arbeiterzentrale konnte sie formalrechtlich nicht »anweisen«. <sup>89</sup> So erklärte sie sich nur bereit, auf die Arbeiterzentrale »einwirken« zu wollen, daß die nach dieser Vereinbarung außer Landes gebrachten Arbeiter im Frühjahr 1927 »bevorzugt« angeworben würden. Ebenso sollte die Arbeiterzentrale »veranlaßt« werden, bei den Agrariern »nachhaltig dahin einzuwirken«, bestimmte Kategorien polnischer Landarbeiter über den Winter weiter zu beschäftigen und sie dadurch vor einer Abschiebung zu schützen. Von der »Wiedereinreihung in die Wanderbewegung«, wie jetzt der bürokratische Terminus lautete, ausgenommen werden sollten danach: Polen, die nicht aus dem jetzigen polnischen Staatsgebiet stammten, sondern aus den zur Sowjetunion gehörenden Gebieten; Landarbeiter, die vor dem 1.1.1919 zugewandert und in Deutschland ohne Unterbrechung geblieben waren; mit deutschen Staatsangehörigen verheiratete Polen; Landarbeiter mit kinderreichen Familien und Bezieher von Unfall- oder Invalidenrenten, solange ein Abkommen über den Rentenbezug in Polen nicht geschlossen war. Schließlich enthielt die Vereinbarung die grundsätzliche polnische Zustimmung zur Repatriierung polnischer Landarbeiter in Deutschland, da die Zahl der 1926/27 zurückkehrenden »auf die Gesamtzahl der in späteren Jahren in die Wanderbewegung einzubeziehenden Landarbeiter angerechnet« werden sollte.<sup>90</sup>

Der Abschluß der Vereinbarung konnte und sollte die laufenden Abschiebungen nicht mehr eindämmen. Vielmehr nutzten die deutschen Behörden die Möglichkeiten, die ihnen die Stellung der nicht weisungsgebundenen Arbeiterzentrale bot, um

möglichst viele Polen außer Landes zu schaffen, fast drei Mal soviel wie vereinbart.<sup>91</sup> Mit dem im Vorjahr erprobten Verfahren wurden nach einer Mitteilung von Philipp Beisiegel<sup>92</sup> vom Reichsarbeitsministerium am 28. Januar 1927 zum Jahreswechsel 1926/27 insgesamt 70.859 polnische Arbeiter über die Grenze gebracht, darunter 21.377 Arbeitskräfte, die vor 1925 nach Deutschland gekommen waren. Bis Ende Januar stieg die Zahl der abgeschobenen Arbeitskräfte auf 71.400.<sup>93</sup>

Die beiden Abschiebewellen veränderten den Charakter der polnischen Arbeitsmigration schlagartig. In den Jahren 1923 und 1924 hatte die Arbeiterzentrale jeweils knapp 30.000 einwandernde polnische Arbeitskräfte erfaßt und vermittelt, die 30% aller Legitimierungen für polnische Landarbeiter ausmachten. 1925 stieg die Neueinwanderung auf 51.500 Arbeitskräfte, gleichzeitig erhöhten sich die Legitimierungen für Polen um fast 30.000. Trotz erhöhter Zuwanderung stiegen auch die Legitimierungen auf der Arbeitsstelle mit 76.600 auf den höchsten Stand nach der Inflation.<sup>94</sup> Über 64.868 im Jahr 1926 sanken sie auf 41.722 oder knapp 38% im Jahr 1927. Aufgrund der jeweiligen Jahreszahlen für Legitimierungen und »Rückführungen« wären allerdings mehr Polen im Reich verblieben. Diese Differenz deckte sich mit einer von 560 im Jahr 1925 auf über 7.700 im Jahr 1927 ansteigenden Zahl von Befreiungsscheinen für polnische Landarbeiter, womit diese aus dem Legitimierungsverfahren herausfielen. Auf Grundlage dieser Zahlen wäre es den Behörden weiterhin gelungen, insgesamt etwa 38.000 vor 1925 zugewanderte polnische Arbeitskräfte mit vermutlich 60-70.000 Kindern<sup>95</sup> aus dem Reich abzutransportieren. Etwa ebenso viele wären noch in die »Wanderbewegung wieder einzureihen« gewesen. Tatsächlich war ihre Zahl jedoch größer, da unter den bereits Abgeschobenen sich etwa ein Viertel unlegitimierter Arbeitskräfte befunden hatte, andererseits die Abschiebungen den Druck in die Illegalität erhöhten. Das Reichsarbeitsministerium schätzte denn auch die im Reich gebliebenen, vor 1925 zugewanderten polnischen Migranten auf Grundlage der Polizeirevisionen auf 60-70.000 Arbeitskräfte. Waren einerseits zwischen 30% und 50% der »überwinter-ten« Polen wieder aus dem Land geschafft worden, so war andererseits gegenüber den zu Jahresbeginn jeweils neu zuwandernden der Rückkehrzwang zu 85-90% durchgesetzt worden, so daß insgesamt ab 1925 die »Rückwanderung« nach Polen die Zuwanderung jeweils weit übertraf. Gegenüber dem polnischen Staat schließlich war Ende 1926 durchgesetzt, daß die Arbeitsmigration nach Deutschland ab 1925 ausschließlich Saisoncharakter haben sollte und daß auch die vor 1925 zugewanderten Polen kein Bleiberecht erhalten, sondern ebenfalls in »ausländische Wanderarbeiter« zurück verwandelt werden würden. Strittig war allein noch, in welchem jährlichen Umfang diese »Wiedereinreihung« erfolgen könnte und ob auch die vor dem 1. Januar 1919, also vor der Gründung des polnischen Staates zugewanderten Polen darunter fallen sollten.

## Die zwischenstaatliche Regelung und Durchführung der Repatriierungen 1927 bis 1932

Für die abschließenden Verhandlungen mit Polen blieb neben den Verfahrensfragen noch das Schicksal der vor 1919 zugewanderten Polen, die nicht polnische Staatsangehörige waren, zu klären. Zur Abstimmung der deutschen Verhandlungsposition fand am 28. Januar 1927 im Reichsarbeitsministerium eine weitere Besprechung statt. Das Reichsarbeitsministerium wollte diese Menschen wie Preußen der »Wiedereinreihung« unterwerfen, während die Länder Württemberg, Baden, Hessen und Braunschweig »keine Bedenken« gegen den Verbleib der bis 1919 zugewanderten Landarbeiter hatten, Bayern erhob »keinen Widerspruch«. Thüringen und Mecklenburg-Schwerin forderten »dringend« auch deren Rücktransport. Sachsen-Anhalt hielt einen Verbleib in »Härtefällen« für möglich. Preußen drängte darauf,<sup>96</sup> »daß alle alten Polen nach Möglichkeit abgeschoben würden, damit sie den Jungen Platz machen«. Vereinbarung wurde vorerst, eine von Preußen bereits angeordnete Polizeikontrolle aller Polen erstmalig reichsweit durchzuführen, »damit Klarheit über die einzelnen Jahrgänge der Polen bestehe, ehe der neue Schub hereinkomme«.<sup>97</sup> Im Rahmen der gesamten deutsch-polnischen Verhandlungen war sich die deutsche Seite allerdings bereits Ende 1926 auf Anraten des Auswärtigen Amtes »intern schlüssig« geworden, dem polnischen Wunsch auf Verbleib der vor dem 1. Januar 1919 zugewanderten Wanderarbeiter nachzukommen, wenn »der Verbleib der vor dem genannten Zeitpunkte in Polen ansässigen Reichsdeutschen gesichert würde«.<sup>98</sup>

Hinsichtlich der Verfahrensweise bei den Repatriierungen schlug das Reichsarbeitsministerium in Anlehnung an das provisorische Abkommen vom 9. Dezember 1926 vor, daß in den nächsten fünf Jahren jeweils 8.000 polnische Landarbeiter, im sechsten Jahr der Rest »in die Wanderbewegung eingereiht« werden sollten. Jährlich sollte Polen bis zum 1. Juli eine Liste mit 10.000 Namen und Personalangaben erhalten und bis zum 1. Oktober diejenigen Personen benennen, »die jeweils von der Wiedereinreihung in die Wanderbewegung ausgenommen werden sollen«. Als »besondere Härtefälle« wollte das Arbeitsministerium nur den Bezug oder die Beantragung von Unfall- und Invalidenrenten zulassen. Andererseits wollte man auf eingearbeitete Arbeitskräfte nicht gänzlich verzichten, sondern sie zwangsmobilisieren:

»Solche Personen, die von ihren Arbeitgebern ein schriftliches Zeugnis erhalten, demzufolge sie sich bei der Arbeit bewährt haben und ihre Wiedereinstellung erwünscht ist, werden zur Arbeitsaufnahme als Saisonarbeiter bevorzugt werden, es sei denn, daß im Einzelfalle wichtige Gründe dagegen sprechen.«<sup>99</sup>

Am 24. November 1927 unterzeichneten Vertreter der beiden Regierungen in Warschau den »Vertrag über polnische landwirtschaftliche Arbeiter«, zu dem die endgültige »Vereinbarung über die polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter, die vor dem 31. Dezember 1925 nach Deutschland gekommen und dort verblieben sind«, gehörte.<sup>100</sup> Damit gab es eine zwischenstaatliche Abmachung, die im beiderseiti-

gen Einvernehmen drei Kategorien von polnischen Landarbeitern in Deutschland schuf: Alle nach dem 31. Dezember 1925 Zugewanderten unterlagen ausnahmslos dem Rückkehrzwang, der systematisch durchgesetzt werden sollte; die jährliche Anwerbung und Vermittlung im Rahmen von Jahreskontingenten wurden detailliert geregelt. Alle zwischen 1919 und 1925 ins Reichsgebiet gekommenen polnischen Landarbeiter fielen unter die zwischenstaatlich sanktionierten Abschiebungen, wobei sich beide Seiten auf eine Sprachregelung einigten, nach der »polnische landwirtschaftliche Arbeiter sich in die Wanderbewegung einreihen« (§7 der »Vereinbarung«). Vor dem 1. Januar 1919 ins Reich gekommene, ununterbrochen gebliebene und von Deutschland als polnische Landarbeiter eingestufte Personen wurden vom polnischen Staat auf ihre Staatsangehörigkeit überprüft und ggf. mit polnischen Pässen versehen, so daß sie danach eindeutig als ausländische Arbeitskräfte polnischer Staatsangehörigkeit oder »Staatenlose« identifiziert waren. Sie sollten einen Befreiungsschein erhalten und von der Repatriierung ausgenommen werden, wobei das Reichsarbeitsministerium auf eine »freiwillige« Rückkehr spätestens nach ihrer Entlassung hoffte:

»Wer von diesen Arbeitern, aber freiwillig heimkehren wolle, müsse auch von Polen übernommen werden. Ein Druck solle aber auf diese Leute nicht ausgeübt werden. Dies Zugeständnis hätten wir im Interesse unserer deutschen Landsleute in Polen machen müssen; wir seien auch bereit, es loyal durchzuführen. Im übrigen stehe zu erwarten, daß diese alten Leute mit der Zeit von selbst abwanderten, weil die Landwirtschaft sie nach Möglichkeit abstoßen und auf jüngere Kräfte zurückgreifen werde.«<sup>101</sup>

In den Jahren 1927 bis 1931 sollten jeweils Kontingente von 4.500 Arbeitskräften und 1932 »der Rest«, aber nicht mehr als 6000 abzüglich 14% Härtefälle, in die Wanderbewegung wiedereingereiht werden; der Vertrag legalisierte damit die Abschiebung von 27.600 Landarbeitern und Landarbeiterinnen. Nach Auslaufen der Vereinbarungen sollten 1933 alle diejenigen, »die von der Wanderbewegung nicht erfaßt worden sind, Befreiungsscheine für die Beschäftigung in der Landwirtschaft« erhalten (§8 der »Vereinbarung«).

Das administrative Verfahren orientierte sich an dem bereits 1926/27 erprobten Muster. Bis zum 1. April jeden Jahres übersandte die Arbeiterzentrale den polnischen Behörden bis zu 7.000 ausgefüllte Fragebögen. Bis zum 1. August machten die polnischen Behörden 5.300 Arbeitskräfte »namhaft«, die entweder bereits polnische Pässe besaßen bzw. rechtzeitig erhalten würden.<sup>102</sup> Umgekehrt sollte die Deutsche Arbeiterzentrale jeweils bis zum 1. September 5.300 Arbeitskräfte namentlich nennen, die entweder »die Absicht haben, in dem betreffenden Jahre nach Beendigung der Arbeitszeit über den Winter nach Polen zurückzukehren« oder die die Arbeitgeber im betreffenden Jahre »zu entlassen beabsichtigen«. Bis zum 15. November teilten die polnischen Behörden die endgültigen Namen mit. Dabei konnten sie aus den 5.300 jährlich 14% als »Härtefälle« ausnehmen; ein nicht ausgeschöpftes Kontingent konnte auf das nächste Jahr übertragen werden. Im Rahmen dieses Verfahrens abgeschobene Arbeitskräfte sollten im nächsten Frühjahr bevorzugt angeworben werden. Da dieses Verfahren für 1927 nicht mehr

in Gang gesetzt werden konnte, wurde für 1927/28 und 1928/29 ein gemeinsames Kontingent von 9.000 Arbeitskräften vereinbart.

1928 konnten deutsche Polizei- und Arbeitsmarktbehörden laut Vertrag an der »Wiedereinreihung« mitwirken. Von der »Mitwirkung der Polizeibehörden« konnte jeder betroffen sein, der keinen neuen Arbeitsvertrag besaß. Denn:

»Die bisherigen Erfahrungen berechtigen zu der Annahme, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der in die Wanderbewegung eingereihten polnischen Arbeiter mit allen Mitteln bestrebt sein wird, sich der Rückkehrpflicht zu entziehen, indem er entweder weiter auf der bisherigen Arbeitsstelle verbleibt oder aber, was die Regel sein wird, zwar seine Arbeitsstelle verläßt, jedoch im Lande verbleibt und anderweitig Unterkommen sucht und findet.«<sup>103</sup>

Die Grenz- und Landesstellen der Deutschen Arbeiterzentrale übermittelten den Landratsämtern die Legitimationskarten »der in die Wanderbewegung eingereihten Arbeiter«; die Landräte gaben sie an die Arbeitgeber und diese an die Arbeiter weiter. Die Landräte erfragten den voraussichtlichen Entlassungstermin und meldeten ihn der Arbeiterzentrale, die wiederum für die Bereitstellung der Transportmöglichkeiten sorgte. Der Abtransport sollte möglichst in Sonderzügen erfolgen, »die seitens der Deutschen Reichsbahngesellschaft für die geordnete Rückführung der ausländischen Wanderarbeiter zusammengestellt und nach einem besonderen Beförderungsplan abgelassen werden«. Die Überwachung der Ausreise erfolgte bis zum Zug durch die Ortspolizeibehörden.<sup>104</sup> 1929 bekamen die Legitimationskarten zudem noch den Stempelaufdruck »Inhaber ist rückkehrpflichtig«. Polnische Landarbeiter mit diesem Stempel, die nach Abschluß der eigentlichen Rückkehraktion von der Polizei angetroffen wurden, waren »im beschleunigten Verfahren durch die Ortspolizeibehörden« zur Grenze zu befördern und dort der Arbeiterzentrale zu überstellen, die nach dem Abkommen allein die Abschiebung durchführen konnte.<sup>105</sup> Das Abschiebungsverfahren glich damit dem 1925/26 erstmals koordinierten Vorgehen – mit dem Unterschied, daß die Abschiebungen nicht mehr als illegaler Grenzübertritt vollzogen werden mußten.

Die jährlichen Rückwanderungszahlen der Arbeiterzentrale überstiegen nun regelmäßig die Neueinwanderungszahlen, die Legitimierungs- und Ausländerkontrollen der Polizei bestätigten den kontinuierlichen Abbau der ansässigen polnischen Landarbeiter. In Preußen befanden sich unter den ordnungsgemäß legitimierten, kontrollierten Polen an »wiedereinzureihenden« Arbeitskräften – Angaben ohne Angehörige – 12.582 im Jahre 1927, 9.015 in 1928, 5.849 in 1929 und 3.953 im September 1930, wobei der preußische Innenminister damit rechnete, daß sich ihre Zahl durch die behördliche Aufklärung der Verhältnisse bei den 1930 festgestellten 9.319 »noch nicht ordnungsgemäß legitimierten« ausländischen Landarbeitern »noch wesentlich erhöhen« würde.<sup>106</sup> Die preußischen Polizeikontrollen vom Mai 1932 ermittelten 17.620 polnische Landarbeiter und Landarbeiterinnen mit 12.114 Kindern unter 14 Jahren. Von den Polen im arbeitsfähigen Alter hielten sich ohne Unterbrechung in Preußen auf: 13.793 vor dem 1.1.1919 Zugewanderte, 2.514 zwischen dem 1.1.1919 und dem 31.12.1925 Zugewanderte und 1.313 zwischen

dem 1.1.1926 und dem 31.12.1931 Zugewanderte,<sup>107</sup> zusammen 3.827 im Rahmen der »Abschlußaktion 1932« potentiell abzuschleppende Arbeitskräfte.

Das zwischenstaatliche Einvernehmen über die Abschiebungen scheint erstmals im Herbst 1931 getrübt worden zu sein, als die deutsche Behörden die »Wiedereinreihung« auf Ehefrauen und minderjährige schulentlassene Kinder von Befreiungsscheininhabern, die selbst nicht »wiedereinreihungspflichtig« waren, ausdehnen wollten.<sup>108</sup> Dem widersprachen die polnischen Konsulate »mit Rücksicht auf die prinzipiellen rechtlichen Bestimmungen, wonach die Ehefrauen und minderjährige Kinder den Wohnsitz des Familienhauptes teilen.«<sup>109</sup> Das Reichsarbeitsministerium beharrte demgegenüber auf dem rein arbeitsmarktpolitischen Gehalt der Regelungen. Befreiungsscheine würden bestimmten Arbeitskräften erteilt, nicht aber ihren Angehörigen. Die Rückwanderungspflicht von Ehefrauen und Kindern »ist also jeweils nur danach zu beurteilen, ob für ihre Person die Voraussetzungen vorliegen«. Schulentlassene, arbeitsfähige Kinder hatten nach diesem Standpunkt keine Chance, in Deutschland bleiben zu dürfen. Da eine Einigung auf diplomatischem Wege nicht zu erzielen war, stellte das Reichsarbeitsministerium im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister diese Ehefrauen und Kinder von der Rückkehrpflicht zurück und war damit einverstanden, daß »an ihrer Stelle polnische Landarbeiter in die Rückwanderung eingereiht werden, die auch die polnische Seite als rückkehrpflichtig anerkennt«.<sup>110</sup>

Als eine weitere »Sonderfrage« galten diejenigen Landarbeiter, die nach deutscher Auffassung als Polen der Rückkehrpflicht unterlagen, aber aus nicht zum polnischen Staatsgebiet gehörenden Territorien stammten. Ein polnisch-sowjetischer Vertrag von 1931 (»Rigaer Vertrag«) verpflichtete keinen der beiden Teile, diese Personen als Staatsangehörige anzuerkennen. »Dadurch sei es schwierig geworden«, berichtete das Reichsinnenministerium auf einer »Besprechung über ausländische Arbeiter« am 26. Februar 1932, »diese Leute aus Deutschland herauszubringen. Am zweckmäßigsten werde es sein, wenn man solche Arbeiter als staatenlos behandle.« Als Staatenlose konnten sie im Reichsgebiet bleiben und einen Befreiungsschein erhalten. Von Staatenlosigkeit bedroht waren zu diesem Zeitpunkt weitere 11.000 polnische Arbeiter, denen Polen im Rahmen des Wiedereinreihungsverfahrens bislang die Ausstellung eines polnischen Passes verweigert hatte. Das Reichsinnenministerium wollte die Länder auffordern, sie mit einem befristeten Personalausweis zu versehen »und gleichzeitig unter Strafandrohung zu verlangen, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt polnische Pässe beizubringen«.<sup>111</sup>

Zur Vorbereitung der »Abschlußaktion 1932« fanden sich am 26. Februar 1932 die Vertreter der Länder, des Reichsarbeitsministeriums, des Auswärtigen Amtes und der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu einer Besprechung »über ausländische Arbeiter« zusammen. Die Aussprache ergab Einmütigkeit:

»Es muß unter allen Umständen versucht werden, die noch wanderungspflichtigen polnischen Staatsangehörigen (etwa 8.000 arbeitsfähige Personen und unter Einrechnung der Familienange-

hörigen schätzungsweise 15 – 20.000 Köpfe) im Rahmen der Rückkehraktion 1932 aus Deutschland heraus zu bringen. Nach Ablauf dieses Jahres würde die Entfernung derartiger Personen, wenn überhaupt, nur im Wege der Ausweisung (Wegweisung) möglich sein und dann nach früher deutscherseits gemachten Erfahrungen die Gefahr entstehen, daß die Polnische Regierung zu Maßnahmen gegenüber deutschen Reichsangehörigen in Polen greife.«<sup>112</sup>

Die »Wiedereinreihung« konnte nur durch die Deutsche Arbeiterzentrale erfolgen, deren finanzielle Mittel jedoch erschöpft waren. Preußen hatte seinen Vermittlungs- und Legitimierungsauftrag für 1932 gekündigt, da es für 1932 keine ausländischen Wanderarbeiter mehr zulassen wollte. Andere Länder waren mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Arbeiterzentrale in erheblichem Verzug. Während Preußen und die meisten anderen Länder auf der Besprechung am 26. Februar ihre Bereitschaft bekundeten, die Abschiebungen durch entsprechende Beträge an die Arbeiterzentrale zu finanzieren, weigerten sich Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig und Sachsen-Anhalt, sich an der Finanzierung zu beteiligen und ausstehende Beträge zu überweisen.<sup>113</sup> Die Arbeiterzentrale beschaffte sich zunächst ein kurzfristiges Bankdarlehen in Erwartung eingehender Länderzahlungen und erhielt dann einen Zwischenkredit von 265.000 RM aus Mitteln des Reichsarbeitsministeriums (»Krisenfürsorge für Erwerbslose«) zum Ausgleich ausstehender Länderverbindlichkeiten;<sup>114</sup> als die erwarteten Zahlungen mehrerer Länder, insbesondere Mecklenburg-Schwerins, nicht eintrafen, »stellte sie die Rückführungen ein, als noch ca. 2.600 Polen in Deutschland waren«. »Um die Rückwanderung wieder in Fluß zu bringen«, kreditierte das Reichsarbeitsministerium mit Zustimmung des Reichsfinanzministeriums die Abschiebungen endgültig mit 207.000 RM aus Mitteln der Krisenfürsorge,<sup>115</sup> damit die Abschiebung wie geplant durchgeführt werden konnten. Hatten 1920 das Reich und Preußen die Arbeiterzentrale zur illegalen Beschaffung von Arbeitskräften saniert, so verschaffte ihr 1932 das Reichsarbeitsministerium aus Mitteln der Krisenfürsorge für Erwerbslose die Möglichkeit, soviel abschiebungsfähige Polen wie möglich außer Landes zu bringen. Das Reichsfinanzministerium bezifferte 1934 die Gesamtkosten der »Wiedereinreihung« im Rahmen des deutsch-polnischen Vertrages auf 880.000 RM.<sup>116</sup>

Im gesamten Zeitraum von 1925 bis 1932 wurden nach den bekannten offiziellen Angaben etwa 65.000 ansässige oder ansässig werdende polnische Landarbeiter mit ihren Familienangehörigen aus dem Deutschen Reich illegal abgeschoben oder im zwischenstaatlichen Einvernehmen »wiedereingereiht«. Schätzungsweise mindestens 15.000 Polen wurden in Ausführung des deutsch-polnischen Abschiebevertrages zu »staatenlosen Ausländern« gemacht, die mit einem Befreiungsschein im Reichsgebiet verbleiben durften, ebenso wie weitere 20.000 polnische Arbeitskräfte, die vor 1919 eingewandert oder von den Abschiebungen ausgenommen worden waren, einen Befreiungsschein erhalten hatten. Bei denjenigen Polen, die von der beabsichtigten »restlosen« Durchführung der Rückkehraktion ausgenommen worden waren, handelte es sich »zum weitaus größten Teile um Deserteure und Refraktäre deutscher Volkszugehörigkeit, ferner um deutsche Rückwan-

derer (Siedler), Personen deutscher Volkszugehörigkeit, über deren Anträge auf Einbürgerung eine Entscheidung noch nicht getroffen ist, weibliche Personen, die in allernächster Zeit durch Verheiratung die preußische Staatsangehörigkeit erwerben, und Ehefrauen und minderjährige Kinder solcher polnischer Landarbeiter, die im Besitze eines Befreiungsscheines oder aus sonstigen Gründen noch nicht rückkehrpflichtig sind«. <sup>117</sup> Der landwirtschaftliche Arbeitsmarkt für Polen hatte sich damit ab 1925 in einen schmalen Sektor ständiger Beschäftigung (24.000 Arbeitskräfte 1932) und einen weit überwiegenden Anteil mobiler Saisonarbeit verwandelt. Die »Wiedereinreihung in die Wanderbewegung« verminderte nicht die Anzahl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, sondern verwandelte ihren Status in saisonale grenzüberschreitende Arbeitsmigranten und erhöhte den Einfluß der Arbeitsbehörden auf die Zusammensetzung des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes (vgl. Tabelle 4). Durch die vollständige Einstellung der Anwerbungen 1932 war es daher möglich, innerhalb von zwei Jahren annähernd 100.000 Arbeitslose zu exportieren, indem die polnischen Wanderarbeiter nicht mehr ins Reich gelassen wurden.

**Tab. 4: Kontrolle des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes für ausländ. Arbeitskräfte durch die Deutsche Arbeiterzentrale (DAZ) 1910 bis 1931 und nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise (1910-1922)**

Jahr	Vermittlungen			Frauen-Anteil	Legitimierte Beschäftigte	Anteil der Vermittelten
	Männer	Frauen	insgesamt			
1910	52.222	50.685	102.907	49,3%	358.166	28,7%
1911	55.535	50.683	106.218	47,7%	374.005	28,4%
1912	54.530	49.354	103.884	47,5%	382.770	27,1%
1913	62.225	53.745	115.970	46,3%	397.768	29,2%
1914	66.005	60.802	126.807	47,9%	433.247	29,3%
1915	29.707	23.821	53.528	44,5%	341.588	15,7%
1916	24.933	21.594	46.527	46,4%	340.949	13,6%
1917	26.093	29.699	55.792	53,2%	350.643	15,9%
1918	33.562	20.255	53.817	37,6%	373.980	14,4%
1919	19.591	12.832	32.423	39,6%	138.343	23,4%
1920	13.849	12.975	26.824	48,4%	150.927	17,8%
1921	10.974	10.713	21.687	49,4%	147.413	14,7%
1922	15.618	14.299	29.917	47,8%	149.189	20,1%
1923	15.284	14.358	29.642	48,4%	117.567	25,2%
1924	13.919	15.199	29.118	52,2%	107.281	27,1%
1925	21.782	25.721	47.503	54,1%	136.844	34,7%
1926	18.747	36.255	55.002	65,9%	124.031	44,3%
1927	22.379	48.654	71.033	68,5%	118.547	59,9%
1928	26.817	61.741	88.558	69,7%	124.708	71,0%
1929	28.310	66.643	94.953	70,2%	115.298	82,4%
1930	23.336	63.576	86.912	73,1%	100.370	86,6%
1931	4.960	31.432	36.392	86,4%	44.180	82,4%

Quellen: Angaben der DAZ, nach: Mank, Wanderungen ausländ. Landarbeiter, S. 124; Ruziewicz, L'Emigration, S. 213; Statistisches Jahrbuch 1926ff. Ab 1923 ohne Befreiungsscheinhaber.

## Die zwischenstaatliche Regelung der polnischen Migration nach Deutschland – Wanderarbeiter statt Einwanderer

Das deutsch-polnische Wanderarbeiter-Abkommen vom 24. November 1927 schrieb die Nationalisierung des deutschen Arbeitsmarktes als zwischenstaatlichen »Grundsatz« fest, nach dem »für die Beschäftigung ausländischer Staatsangehöriger in einem Staate seine wirtschaftliche Lage, insbesondere die Lage des Arbeitsmarktes maßgebend ist«. <sup>118</sup> Reichsarbeitsministerium und Auswärtiges Amt verdeutlichten für die Ratifizierungsabstimmungen in Reichstag und -rat, Deutschland könne »jeweils nach der Lage seines Arbeitsmarktes bestimmen, wieviele ausländische landwirtschaftliche Arbeiter beschäftigt werden dürfen«. <sup>119</sup> Die Festsetzung von jährlichen, differierenden Anwerbkontingenten allein durch Deutschland, d.h. das Fehlen jeglichen polnischen Einflusses auf die Höhe der jährlichen Arbeitsmigration, war in der Tat der entscheidende zukunftsweisende Grundsatz des Vertragswerkes. Er sicherte der deutschen Arbeitsmarktpolitik einen flexiblen Zugriff auf das polnische Arbeitskrätereservoir und illegalisierte zugleich jede Form der autonomen Arbeitsmigration, ohne sie jedoch zu unterbinden. <sup>120</sup> Der Vertrag verwirklichte damit in modifizierter Form ein deutsches Kriegsziel aus dem ersten Weltkrieg. <sup>121</sup>

Der Grundsatz der arbeitsmarktlichen Regulation kein entscheidender Gegenstand der deutsch-polnischen Verhandlungen 1925 bis 1927, sondern ihre beiderseitige Voraussetzung, ebenso die grundsätzliche arbeits- und sozialrechtliche Gleichstellung der polnischen Wanderarbeiter. Entscheidende Verhandlungspunkte waren – neben der auch rückwirkenden Durchsetzung des Saisonarbeitscharakters – Fragen der jeweiligen staatlichen Souveränität über die polnischen Migranten, die Vorverlagerung von Anwerbung, Auswahl und vertraglicher Verpflichtung der Arbeitskräfte auf polnisches Territorium und ihre Handhabung durch deutsche Behörden bzw. Beauftragte, d.h. die Ausweitung der deutschen Arbeitsverwaltung nach Polen. Exemplarisch <sup>122</sup> wurde dies in der ersten Verhandlungsrunde im März 1925 sichtbar.

Den Besprechungen der Reichsministerien und Länder vom 10. und 11. März 1925 lagen der vertrauliche »Entwurf für Richtlinien zur Vorbereitung eines Abkommens für polnische Wanderarbeiter« aus dem Reichsarbeitsministerium und »Allgemeine Grundsätze des deutsch-polnischen Emigration- und Immigrationabkommens betreffend polnische Saisonarbeiter« der polnischen Delegation vor. <sup>123</sup> Der deutsche »Entwurf« sah die wechselseitige Gleichstellung von Arbeitern mit den einheimischen hinsichtlich Arbeitsschutz, Koalitionsfreiheit und Regelung der Arbeitsbedingungen einschließlich des Schlichtungswesens vor; von Polen wurde die Anwerbungsfreiheit für deutsche Stellen im gesamten polnischen Staatsgebiet für landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeitskräfte verlangt, wobei sich die deutschen Werbeagenten bei den zuständigen polnischen Stellen lediglich anmelden sollten; die Anwerbung sollte nur auf bestimmte, vom Arbeitgeber bereits unterzeichnete Arbeitsverträge erfolgen, um einen späteren Arbeitsplatzwechsel

möglichst zu verhindern; für die Ausreise aus Polen und die Einreise ins Deutsche Reich sollte die Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrages ohne Aus- bzw. Einreise-sichtvermerk, für die Rückreise nach Polen auch die Arbeiterlegitimationskarte ausreichen. Die polnischen »allgemeinen Grundsätze« verpflichteten beide Seiten, der Wanderung polnischer Saisonarbeiter keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen und gleichzeitig die illegale Wanderung zu unterbinden; Anwerbung, Vermittlung und Verpflichtung auf bestimmte Arbeitsverträge durften allein durch polnische Behörden erfolgen, jede wilde Anwerbung sollte verhindert werden; die polnischen Konsulate sollten das Recht erhalten, die Einhaltung des Abkommens und der Arbeitsverträge vor Ort zu überprüfen; den Saisonarbeitern sollte Seelsorge und ihren Kindern Schulerziehung gewährt, die Auszahlung von seit dem 1.1.1914 ruhenden Unfallrenten wiederaufgenommen werden.<sup>124</sup> Schließlich sollten die polnischen Arbeitskräfte in tariflicher, sozialrechtlicher, privatrechtlicher und gewerkschaftlicher Hinsicht gleichgestellt werden. Die polnischen Souveränitätsansprüche auf deutschem Territorium – Kontrolle der Unterkünfte, polnische Schulen und Geistliche – lehnte Deutschland ab. Auch einer Beteiligung an Maßnahmen gegen die illegale Migration stimmten die deutschen Vertreter nicht zu, dies sei allein Sache Polens, weil »es vor allem darauf ankommt, eine vertragliche Bindung Polens zu erreichen, daß der deutsche Bedarf an Landarbeitern gedeckt wird«.<sup>125</sup> Vor allem an der Tätigkeit der Deutschen Arbeiterzentrale gerieten die Verhandlungen ins Stocken, wozu Ministerialrat Weigert den Ländervertretern am 21. April berichtete:

»Die schärfste Meinungsverschiedenheit bestehe in der Frage der Anwerbung und Vermittlung der Arbeiter. Hieran könne das ganze Abkommen scheitern, wenn keine Einigung erzielt werde. Die Polen dächten sich die Lösung der Frage so, daß sich Deutschland und Polen alljährlich über das Arbeiterkontingent einigten, daß dann die polnische staatliche Vermittlungsstelle die sich meldenden Arbeiter in etwa 7 Konzentrationslager vereinigte (sic!) und auf die beteiligten Länder (Deutschland, Frankreich, Tschechoslowakei, Übersee usw.) verteilte. Gegen dieses Verfahren hätten wir die schwersten Bedenken (Kosten der Konzentrierung der Arbeiter, Seuchengefahr) und hielten an unserem Standpunkt fest, daß die Arbeiterzentrale die Anwerbung der Arbeiter vornehmen und sich dazu frei im Lande bewegen müsse.«<sup>126</sup>

Im Mittelpunkt der deutsch-polnischen Verhandlungen stand die Konfrontation eines weitgreifenden deutschen Verfügungsanspruchs über Umfang, Auswahl und Zusammensetzung der Wanderarbeiter mit der Souveränität des polnischen Staates im allgemeinen und seinem Interesse an einer von ihm gelenkten und für ihn kalkulierbaren Auswanderungspolitik im besonderen. Die polnische Regierung betrachtete ebenso wie eine Reihe von Ökonomen die ländliche Überbevölkerung als Hemmnis für eine produktive volkswirtschaftliche Entwicklung, die lange Jahre hinter dem Vorkriegsstand zurückblieb, unter Kapitalmangel litt und von einer beinahe konstant hohen industriellen Arbeitslosigkeit begleitet war. Gleichzeitig wurde die Massenauswanderung der Vorkriegsjahre durch die deutsche Arbeitsmarktpolitik und die amerikanische Einwanderungspolitik blockiert. Die 1920 eingeleitete Agrarreform führte zu keinen durchgreifenden Veränderungen der ländlichen Besitz- und Arbeitsverhältnisse, so daß auch danach polnische Berechnungen

die ländliche Überbevölkerung auf über zwei Millionen erwerbsfähige Personen im Alter von sechzehn bis sechzig Jahren veranschlagten.<sup>127</sup> In Abkommen mit Österreich und Frankreich suchte Polen Ersatz für die blockierte Migration nach Deutschland und Möglichkeiten einer langfristigen Auswanderung. Da entsprechende Abkommen mit dem Deutschen Reich nicht möglich waren, verengte sich das polnische Interesse zwangsläufig auf eine Verstetigung der jährlichen Arbeitswanderung auf die deutschen Rittergüter und agrarischen Großbetriebe. Das Wanderarbeiterabkommen sollte den Umfang der jährlichen Wanderung volkswirtschaftlich nach der bevölkerungs- und einkommenspolitischen Seite hin kalkulierbar machen und ihre soziale Struktur beeinflussen. Denn die aus polnischer Sicht autonomen, wilden und illegalen, insgesamt nicht staatlich gelenkten Arbeitskräfteerwerbungen hatten über mehrere Jahrzehnte hinweg die soziale Figur eines »professionellen Emigranten« (Ruziewicz) entstehen lassen.

Die tägliche Barlöhne für männliche Landarbeiter lagen in Polen 1927/28 zwischen 1,20 und 1,40 Zloty, für Frauen zwischen 0,70 und 1,10 Zloty; in Deutschland legte der Musterarbeitsvertrag für ausländische landwirtschaftliche Arbeitskräfte zur gleichen Zeit tägliche Barlöhne von 1,00 bis 1,20 RM bzw. 1,50 RM in saisonalen Spitzenzeiten für Männer und zwischen 0,80 RM und 1,00 RM bzw. 1,30 RM für Frauen fest, womit sie doppelt so hoch lagen wie die polnischen. Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Naturalentlohnungen betrug die Verdienstmöglichkeiten in Deutschland das Dreifache der polnischen.<sup>128</sup> Schätzungen veranschlagten den jährlichen Transfer ersparter Löhne zwar auf 60 Millionen Zloty, bemängelten jedoch die fehlende volkswirtschaftlich produktive Verwendung:

»Diese Ersparnisse haben jedoch keinen größeren Einfluß auf die Hebung des Wohlstandes der auswandernden Bevölkerung, die sie von den Arbeitern während ihres Aufenthaltes im Inlande wieder verzehrt werden.«<sup>129</sup>

Von den Wanderarbeiterlöhnen lebten nicht nur bäuerliche Großfamilien, sondern die regionale und soziale Zusammensetzung der Arbeitsmigranten verstärkte die polnischen Probleme, die Wanderarbeit produktiv auf eine nationale Akkumulation zu beziehen. In erster Linie betraf dies die Herkunftsgebiete. Bereits vor dem Weltkrieg und dann in der Phase der illegalen Rekrutierung und Wanderung bis 1926/27 entstammte die überwiegende Zahl der Migranten aus wenigen polnischen Grenzbezirken, machte hier aber bis zu 12% der Bevölkerung aus. Daher versuchte Polen in den Verhandlungen mit Deutschland Einfluß auf die Auswahl der Rekrutierungsgebiete zu erhalten.<sup>130</sup> Die Auswirkungen dieser Konzentration auf wenige Anwerbegebiete wurden durch die Auswahlmethoden der Deutschen Arbeiterzentrale, die den Vorschlägen der polnischen Arbeitsvermittlungsämter entgegenliefen, noch verstärkt. Angeworben wurden vornehmlich qualifizierte Arbeitskräfte aus kleinbäuerlichen Betrieben, erst in zweiter Linie aus dem Kreis polnischer inländischer Wanderarbeiter oder Arbeitsloser, vor allen Dingen aber junge Frauen.<sup>131</sup>